

30. Erteilung von Wahlscheinen (§§ 24, 25)

¹Wahlscheine für Briefwählerinnen und Briefwähler dürfen erst ab dem 20. Tag vor dem Wahltag erteilt werden.

²Dem Wahlschein sind stets Briefwahlunterlagen beizufügen. ³Eine Ausnahme gilt nur für die Wahl in einem Sonderstimmbezirk oder vor einem beweglichen Wahlvorstand. ⁴Wer dort wählen will, erhält allein den Wahlschein.

⁵Bei Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft stellt die Verwaltungsgemeinschaft die Wahlscheine aus.

⁶Auch bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten Briefwählerinnen und Briefwähler jeweils nur einen Wahlschein, einen Wahlbriefumschlag, einen Stimmzettelumschlag und ein Merkblatt.